

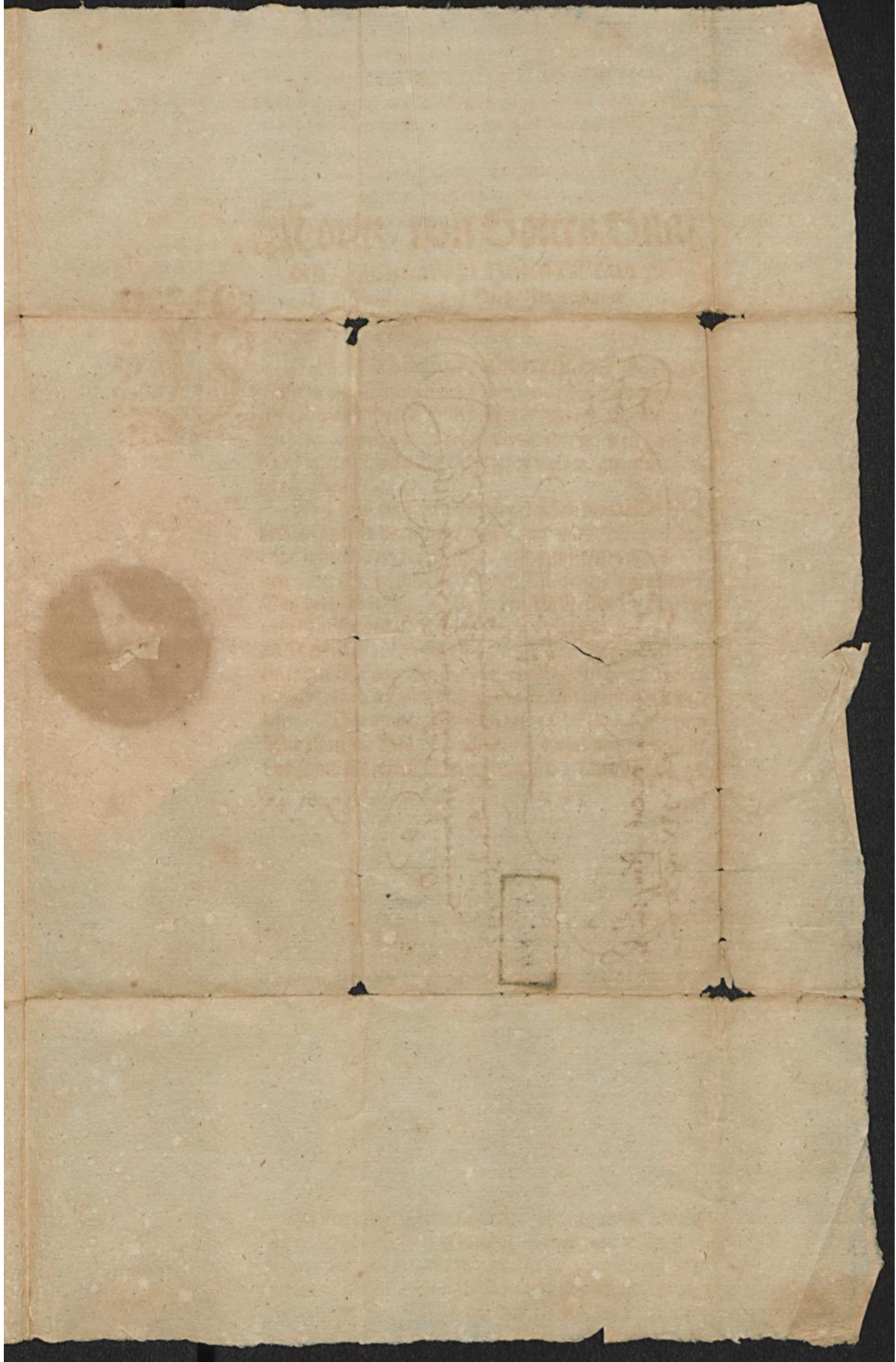
Heortz / von Gottes Gna-  
den / Landgrave zu Hessen / Grave zu  
Lagenelebogen / Dieß / Biegenhahn  
vnd Nidda / etc.



Dester Lieber Betreuer / Du weist dich vortiger  
Vnserer Aufschreiben vnd Anmahnungen / dich mit gu-  
ten tüchtigen Pferden / Kürissen / Pistolen vnd anderer  
nothwendigen Gewehr gefast vnd einheimisch zu halten /  
vnd Vnsers fernern Befehls zu erwarten / guter massen  
zu erinnern.

Nach dem nun an jeho die Sachen dermassen eilig  
vnd gefährlich vorkommen / daß Wir deines eylendens Zu-  
zugs wärcklichen bethürfftig / als erinnern vnd ermah-  
nen Wir dich nochmals bey den Pflichten / darmit du  
Vns verwanndt / vnd ist Vnser ernstler Befehl / daß du  
nehi künsttliches *Din / Ingo / vrs 26 / gegen / dinst / Morat*  
auffis stärckstedu vermagst / zu *Er / In / ja* gewissen  
einkommest / vnd Vnsers fernern Befehls vnd Verord-  
nung erwartest / vnd dich hieran nichts verhindern las-  
sest. Daran verrichtest du deine Schüldigkeit / vnd  
Wir thun es Vns zu beschehen gewissen verlassen /  
vnd seynd dir mit Gnaden getvogen. Datum *1570*  
*vrs 19 / Decemb / Al. 1620.*







1620.  
Dem Hofers bey unsern Liebsten gubernanten  
Colongauden & Doringen zu Lande zu schreiben.

N. 384.

Edel  
Edel  
Edel

W. H. S. am 1. August 1620. In  
der Stadt  
zu Lande zu schreiben



18  
19  
20  
21  
22  
23



cm 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21

cm 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Geortz / von Gottes Gnaden / Landgrave zu Hessen / Grave zu Saßeneubogen / Dietz / Biegenhahn vnd Nidda / etc.



Esler Lieber Betreuer / Du weist dich vortiger Unserer Aufschreiben vnd Anmahnungen / dich mit guten tüchtigen Pferden / Kürissen / Pistolen vnd anderer notwendigen Gewehr gefast vnd einheimisch zu halten / vnd Unsers fernern Befelchs zu erwarten / guter massen zu erinnern.

Nach dem nun an jezo die Sachen dermassen eilig vnd gefährlich vorfallen / das Wir deines eylenden Zugz wärcklichen bethürfftig / als erinnern vnd ermahnen Wir dich nochmals bey den Pflichten / darmit du Uns vermandt / vnd ist Unser ernstler Befelch / das du nebst künstelges *Di. Ings. Inz. 26. gegen. Ings. 6. Marck.* auff's stärckstedu vermagst / zu *Inz. 26. Ings. 6. Marck.* gewislichen einkommest / vnd Unsers fernern Befelchs vnd Verordnung erwartest / vnd dich hieran nichts verhindern laßest. Daran verrichrest du deine Schüldigkeit / vnd Wir thun es Uns zu beschehen gewislichen verlassen / vnd seynd dir mit Gnaden gewogen. Datum *Wysbal*

*Inz. 19. + Decemb. A. 1620.*

Colour & Grey Control Chart

